ABSCHNITT 2

Vollziehung des Voranschlages des Bezirkes

§ 5. Die Bezirksorgane haben sich bei der Vollziehung des Voranschlages des Bezirkes jeweils der für die einzelnen Aufgaben sachlich zuständigen Magistratsdienststellen zu bedienen.

§ 6. (1) Jede Mittelverwendung, die in Besorgung der den Bezirksorganen mit finanzieller Verantwortung übertragenen Aufgaben angeordnet wird, bedarf der sachlichen Genehmigung durch das nach § 103 Abs. 3 bis 5 WStV zuständige Organ. Keine sachliche Genehmigung ist erforderlich

1. für die Leistung des Schuldendienstersatzes bei Vorgriffen,
2. für Rücklagenzuführungen anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses des Bezirkes,
3. für Zahlungen auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen, genehmigten Verträgen, richterlichen Urteilen oder sonstigen Verwaltungsakten (Bescheiden).

(2) Wird erkannt, dass mit dem genehmigten Betrag das Auslangen nicht gefunden werden kann, ist unverzüglich ein Erhöhungsantrag zu stellen, wobei für die Zuständigkeit zur Genehmigung der neue Gesamtbetrag und die für das laufende Finanzjahr festgestellten Wertgrenzen gemäß § 88 Abs. 2 WStV maßgeblich sind. Ergibt sich dadurch eine andere Organzuständigkeit, ist dessen ungeachtet auch jenes Organ, das ursprünglich die Genehmigung erteilt hat, damit zu befassen.

§ 7. Ist für eine Mittelverwendung die Überschreitung einer Haushaltsstelle oder die Eröffnung einer neuen erforderlich, bedarf diese der Genehmigung durch das nach § 103 Abs. 3 bis 5 WStV zuständige Organ. Ausgenommen davon sind Überschreitungen bei dem aus Vorgriffen resultierenden Schuldendienstersatz sowie solche, die sich aus der Verrechnung eines Überschusses anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses des Bezirkes ergeben.

§ 8. Eine Bezirksrücklage (§ 10) ist kontokorrentmäßig mit dem Zinssatz von 0,125 vH zu verzinsen.

ABSCHNITT 3

Rechnungsabschluss des Bezirkes

§ 9. Nach Ablauf des Finanzjahres ist vom Magistrat ein Rechnungsabschluss des Bezirkes zu erstellen.

§ 10. (1) Ergibt sich anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses des Bezirkes ein Überschuss der Mittelaufbringungen über die Mittelverwendungen, ist dieser Überschuss einer Rücklage (Bezirksrücklage) zuzuführen und, sofern Vorgriffe getätigt wurden, zum nächsten Tilgungstermin in Form außerordentlicher Tilgungsbeiträge zur Abdeckung der jeweils ältesten Vorgriffe zu verwenden.

(2) Ergibt sich ein Überschuss der Mittelverwendungen über die Mittelaufbringungen, ist der Abgang bis zu deren Höhe aus der Bezirksrücklage abzudecken.

(3) Wurde für ein im Voranschlag des Bezirkes bedecktes Vorhaben ein nicht rückzahlbarer Beitrag geleistet, zum Beispiel aus Mitteln des Altstadterhaltungsfonds, ist er auf das Jahresergebnis anzurechnen.

§ 11. Der Rechnungsabschluss des Bezirkes ist von der Bezirksvertretung zu beschließen.

§ 12. Erwachsen der Stadt Wien auf Grund des Amtshaftungsgesetzes beziehungsweise des Organhaftpflichtgesetzes dadurch, dass die Bezirksvertretung, der Finanzausschuss der Bezirksvertretung oder der Bezirksvorsteher die Verwaltung von Haushaltsmitteln nicht mit der gebotenen Sorgfalt besorgt hat, Zahlungsverpflichtungen oder sonstige Vermögensnachteile, hat eine Abgeltung zu Lasten des Voranschlages des Bezirkes zu erfolgen.

ABSCHNITT 5

Wirksamkeitsbeginn

§ 13. (1) Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 24. April 1987, mit der nähere Bestimmungen über die Erstellung und Vollziehung der Voranschläge der Bezirke getroffen werden, ABl. der Stadt Wien Nr. 20/1987, in der Fassung ABl. der Stadt Wien Nr. 05/2002, außer Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 5

*

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend stationslose Mietfahrräder

Auf Grund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung wird verordnet:

Regelung zu stationslosen Mietfahrrädern

§ 1. (1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen, in den von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Nahbereichen des öffentlichen Raumes, in öffentlichen Grünanlagen und in anderen Bereichen, die für das Stadtbild von Bedeutung sind, ist das gewerbliche Anbieten von stationslosen Mietfahrrädern verboten.

(2) Stationslose Mietfahrräder sind solche Fahrräder, die außerhalb von ortsfesten, ausschließlich für die Vermietung vorgesehenen Entnahme- und Rückgabestationen zur Miete angeboten werden. Nicht als stationslose Mietfahrräder gelten Fahrräder, die von der Vermieterin bzw. vom Vermieter mittels einer natürlichen Person der Mieterin bzw. dem Mieter übergeben werden oder die direkt vor dem Gewerbebetrieb zum Zwecke der Vermietung aufgestellt sind.

Voraussetzungen zur Vermietung stationsloser Mietfahrräder

§ 2. Abweichend vom Verbot nach § 1 Abs.1 darf jede Vermieterin bzw. jeder Vermieter höchstens **1 500** stationslose Mietfahrräder im Wiener Gemeindegebiet gewerblich anbieten, wobei folgende Kriterien erfüllt sein müssen:

- Die Vermieterin bzw. der Vermieter hat ihren bzw. seinen Sitz bzw. weitere Betriebsstätte in Wien und
- eine bestehende aufrechte Gewerbeberechtigung zum Betrieb eines Bike-Sharing-Unternehmens wird nachgewiesen und
- die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner gewährleisten den rechtskonformen Umgang mit den Daten der Kundinnen und Kunden (insb. in datenschutzrechtlicher Hinsicht).

Auf die Höchstzahl (1500) sind auch jene stationslosen Mietfahrräder anzurechnen, welche von einem Unternehmen in Umlauf gebracht werden, an dem die Vermieterin bzw. der Vermieter direkt oder indirekt beteiligt ist, ein sonstiges wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis besteht oder andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gegeben sind, die einer Beteiligung gleichzuhalten sind.

Amtliche Markierung

§ 3. (1) Die gemäß § 2 vom Verbot ausgenommenen stationslosen Mietfahrräder sind auf Kosten der Vermieterin bzw. des Vermieters mit einer amtlichen Markierung zu versehen.

(2) Die amtliche Markierung, die mit einem Nadelmarkierungssystem angebracht wird, hat deutlich erkennbar zu sein. Zusätzlich muss ein Hinweis auf den Namen bzw. die Firmenbezeichnung der Vermieterin bzw. des Vermieters sowie ein amtliches Zeichen der Behörde vorhanden sein. Die amtlichen Markierungen sind mit fortlaufenden arabischen Zahlen, beginnend bei der Zahl 1 bis zur Höchstzahl durchzunummerieren.

(3) Die Behörde hat nach diesbezüglicher Anhörung der Vermieterin bzw. des Vermieters zu bestimmen, an welcher Stelle des stationslosen Mietfahrrades die amtliche Markierung vorzunehmen ist.

Ersatzmarkierung

§ 4. (1) Um auf Grund von technischen Gebrechen etc. nicht mehr einsatzfähige stationslose Mietfahrräder rasch durch neue stationslose Mietfahrräder ersetzen zu können, kann die Vermieterin bzw. der Vermieter bei der Behörde beantragen, eine Ersatzmarkierung mit der entsprechenden betreiberspezifischen Nummer zu bekommen.

(2) Bei nicht mehr einsatzfähigen Mietfahrrädern ist der Rahmen bei der MA 48 zur Verschrottung nachweislich abzugeben. Erst mit der Bestätigung der MA 48 kann ein weiteres Mietfahrrad ange-

meldet werden und mit der entsprechenden betreiberspezifischen Nummer markiert werden.

Ordnungsgemäßes Abstellen der stationslosen Mietfahrräder

§ 5. (1) Stationslose Mietfahrräder dürfen unbeschadet des § 68 Abs. 4 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2018, in folgenden Bereichen nicht abgestellt werden:

1. auf Gehsteigen und Plätzen vor Bauwerken und Einrichtungen, die von kultureller Bedeutung sind, außer in den dort aufgestellten Fahrradständern,
2. in öffentlichen Grünlagen, außer in den dort aufgestellten Fahrradständern oder auf einem Weg in einer öffentlichen Grünanlage, wenn es sich um einen Weg handelt, welcher mehr als 2,5 m breit ist und auf dem das Fahrradfahren zulässig ist.

(2) Die Vermieterin bzw. der Vermieter hat durch entsprechende Nutzungsvereinbarungen mit den Mieterinnen bzw. Mietern auf die Einhaltung des § 68 Abs. 4 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2018, sowie des Abs. 1 Z 1 und 2 hinzuwirken.

(3) Die Vermieterin bzw. der Vermieter hat dafür Sorge zu tragen, dass stationslose Mietfahrräder, welche entgegen Abs. 1 abgestellt sind oder durch Vandalismus offenbar unbrauchbar geworden sind, werktags zwischen 6 und 18 Uhr binnen vier Stunden, zu allen anderen Zeiten binnen zwölf Stunden ab behördlicher Verständigung der Vermieterin bzw. des Vermieters entfernt bzw. den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Verordnung konform abgestellt werden. Samstage gelten im Sinne dieser Regelung nicht als Werktage.

Entfernung von stationslosen Mietfahrrädern durch den Magistrat

§ 6. Stationslose Mietfahrräder, die entgegen dem Verbot des § 1 Abs. 1 oder ohne eine entsprechende Markierung im Sinne der §§ 3 und 4 oder entgegen § 5 Abs. 3 vorgefunden werden, sind vom Magistrat ohne vorausgegangenes Verfahren zu entfernen und acht Wochen lang aufzubewahren. Die Vermieterin bzw. der Vermieter ist aufzufordern, die stationslosen Mietfahrräder innerhalb dieser Frist zu übernehmen. Nach Ablauf der Frist gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass sich die Vermieterin bzw. der Vermieter der nicht übernommenen stationslosen Mietfahrräder entledigen wollte. Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung, die nicht sogleich bezahlt werden, sind der Vermieterin bzw. dem Vermieter mit Bescheid vorzuschreiben.

Erklärung zur Verwaltungsübertretung

§ 7. Wer dem Verbot gemäß § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt oder ein stationsloses Mietfahrrad ohne eine an der vorgesehenen Stelle (§ 3 Abs. 3) angebrachte amtliche Markierung im Sinne der §§ 3 und 4 zur Miete anbietet oder § 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür im § 108 Abs. 2 Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl. für Wien Nr. 28/1968 in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.

Behörde

§ 8. Behörde im Sinne dieser Verordnung ist der Magistrat.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. August 2018 in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 65
Rechtliche Verkehrsangelegenheiten
Der Abteilungsleiter:
Obersenatsrat Mag. Leopold Bubak

*

Gewerbeberechtigungen

Neue Gewerbeberechtigungen

eingelangt in der Zeit vom vom 11. bis 15. Juni 2018 in der Magistratsabteilung 63, GISA Servicestelle.

Gewerbeneuanmeldungen

Mária Csikósová, Intarsienschneiden

1160 Wien, Grundsteingasse 16

Betriebliches Vorschlagswesen

Betriebliches Vorschlagswesen

Im Rahmen des Betrieblichen Vorschlagswesens wurden folgende Vorschläge für die Verbesserung der Verwaltung der Stadt Wien prämiert, wobei die genannten MitarbeiterInnen der Stadt Wien der Veröffentlichung ihrer Verbesserungsvorschläge zugestimmt haben:

Einreicher/in (Dienststelle)	Vorschlag	Prämie EUR
Alexander ENGLISCH (MA 48)	Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit in den Werkstätten der MA 48	340
Ing. Josef FEHLMANN (MA 34)	Verbesserung bei der Neuausstattungen von Garderoberäumen	225
Manuel GRASEL (MA 48)	Verminderung des Unfallrisikos bei bei der Ausfahrt des Mistplatzes der MA 48 in 1210 Wien, Fultonstraße	310
Ing.in Ursula HEUMESSER (MA 20)	Anregung für eine erweiterte Informationsmöglichkeit über Einreichprojekte im Zusammenhang mit der Ausschreibung von Awards	280
Herbert HIRSCH (MA 48)	Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit im Bereich der Sperrmüllmulde am Mistplatz der MA 48 in 1190 Wien, Grinzinger Straße	120
	Optimierung der Beleuchtung am Mistplatz der MA 48 in 1190 Wien, Grinzinger Straße	270
Irene HÖFFLE (MBA 4/5)	Erleichterungen bei der Nutzung ELAK-Vorlagen	360
Ing. Peter KROISS (MA 68)	Zeitliche Verkürzung der Rettungskette durch Optimierung des Zugangs zum Wasserstützpunkt Leopoldstadt der MA 68	740
Robert MANNSBERGER (MA 48)	Optimierte Verteilung des Salzes bei der Betreuung von Straßenübergängen im Winterdienst der MA 48	320
Michael ORDELT (MA 48)	Beitrag zur qualitativen Verbesserung der Sicherheit und Erhöhung der Zufriedenheit der MitarbeiterInnen der MA 48	220
Michael PAVELKA (MA 48)	Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit in der Werkstätte Schafflerhof der MA 48	120
Dipl.-Ing.in Eva-Maria PERSY, MSc MBA (TOW)	Verbesserung des Kundinnen- und Kundenservices im Zusammenhang mit internationalen Geburts- und Sterbeurkunden	120
Ing. Michael PLOTT (MA 68)	Verbesserung des Rettungseinsatzes sowohl für den Retter als auch für die zu rettende Person am Eisretter der MA 68	620
Mag.a Martina RAUCHENBERGER (MA 14)	Verbesserung der Informationen auf der PUMA-Intranetseite im Zusammenhang mit Abfallvermeidung	120
Jürgen STANZER (MA 22)	Erleichterungen für MitarbeiterInnen bei der Arbeit mit GIS-Karten, GIS-Daten und GIS-Bildern	100
Roman SCHNEIDER (MA 25)		100
Dr.in Daniela STRASSL, MBA (MD-GB BT)	Beitrag zur Verbesserung der MitarbeiterInnen-Informationen auf der Intranet-Startseite der Stadt Wien	220
Margareta WIESLER-CZASCH (MBA 15)	Optimierung eines Prozesses durch Verarbeitung der Daten im Identitätsdokumentenregister (IDR)	320